

Informationsblatt für Eltern

Das Praktikum Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes findet vom

26.05.2014 bis 13.06.2014 statt

- Wie der Hessische Kultusminister in den „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb“ darlegt, soll ein Betriebspraktikum allen Schülerinnen und Schülern, auch denjenigen, die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, exemplarisch Einsicht in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftswelt vermitteln.
- Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung, die in Verantwortung eines Lehrers oder einer Lehrerin im Rahmen des schulinternen Lehrplanes durchgeführt wird. Die Lehrkraft besucht deshalb die Schülerinnen und Schüler im Betrieb und betreut sie dort.

Versicherungsschutz

Während des Praktikums besteht für Ihr Kind Versicherungsschutz.

- Unfallversicherung: Alle Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Sollte ein Schaden eintreten, ist die Schule unverzüglich zu informieren. Die entstandenen Schadensfälle sind dann durch die Schule anzuzeigen.
- Haftpflichtdeckungsschutz: Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassenversicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch das Inbetriebsetzen von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Dies bezieht sich auf Schäden, die aus dem Halten oder aus dem Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstehen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck des Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
- Im Versicherungsschutz sind ferner solche Schäden nicht eingeschlossen, die Schüler oder Schülerinnen nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten oder mutwillig verursachen. Für solche Schäden haftet der Schüler oder die Schülerin nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere also §828 Abs. 2 BGB.
- Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes wird darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler nicht an besonders gefährliche Maschinen und dergl. gelangen können. Eine Unterweisung über Unfallschutz erfolgt durch Schule und Betrieb. Die Aufsicht im Praktikum wird von Personen übernommen, die der Betrieb nennt.

Fahrtkosten

- Die Fahrtkosten können nach Maßgabe des § 161 des Hessischen Schulgesetzes unter bestimmten Umständen erstattet werden. Als Faustregel gilt, dass der Arbeitsplatz mindestens 3 Kilometer vom Wohnort entfernt sein muss und noch keine andere Fahrtkostenerstattung erfolgt ist. Bitte heben sie die gekauften Karten auf und reichen sie nach Beendigung des Praktikums ein. Für die Schülerinnen und Schüler des Landkreis Kassel gelten ggf. gesonderte Bestimmungen.

Bitte beachten Sie, dass es sich beim **30.05.2013** (beweglicher Ferientag) um einen **regulären Praktikumstag** handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Ahrend

Schulkoordinator Berufsorientierung

Jg. 9